

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hohnstein/Südharz

Mitgliedsgemeinden: Buchholz · Harztor · Harzungen · Herrmannsacker · Neustadt

21. Jahrgang · Nr. 04/2014

www.vg-hohnstein.de

22. März 2014

AMTLICHER TEIL

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Ilfeld-Wiegersdorf

Vom 27. Juni 2013

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Sonder- und Nebenleistungen
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren § 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs in Ilfeld, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühr ist
 - 1. der Nutzungsberechtigte,
 - 2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
 - 3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs

und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Evang.-Luth. Kirchengemeinde Ilfeld-Wiegersdorf, OT Ilfeld, Neanderplatz 1, 99768 Harztor Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

- (1) Für Nutzungsrechte (Nutzungszeit 20 Jahre) an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. für Wahlgräber

- 1.1. je Wahlgrabstätte
 - 1.1.1. Erdbestattungen je Einzelgrabstätte 380,00 €
 - 1.1.2. Urnenbeisetzungen je Urnengrabstätte 350,00 €
- Die Gebühr ist auch für die nicht belegten, aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

2. für Urnenbeisetzungen in einer schon belegten Wahlgrabstätte

100,00 €

Die Ruhefrist der belegten Grabstätte muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urne gebührenpflichtig verlängert werden.

3. für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte

- 3.1. Urnenbeisetzungen 350,00 €
- 3.2. Friedhofsunterhaltsgebühr für 20 Jahre 200,00 €
- 3.3. Grabplatte mit Inschrift der persönlichen Daten (Vor- u. Zuname, Geburts- u. Sterbejahr) einschließlich Mehrwertsteuer 290,00 €

4. für Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgeburten sowie Kindern bis zum 5. Lebensjahr

Die unter 1. bis 3. genannten Gebühren werden bei der Bestattung von

Leibesfrüchten und Fehlgeburten sowie Kindern bis zum 5. Lebensjahr um 50% ermäßigt.

- (2) Für die Verlängerung für Grabstellen zur Wahrung der Ruhefristen gemäß Absatz (1) oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1.	Einzelgrabstelle	19,00 €
2.	Doppelgrabstelle	38,00 €
3.	Urnengrabstelle	17,50 €
4.	Doppelurnengrabstelle	35,00 €

- (3) Eine Verlängerung über die Ruhezeit des zuletzt Beerdigten hinaus ist immer nur für 5, 10 oder 15 Jahre möglich. Die Gebühr entspricht Absatz (2)

§ 7 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes ist ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen. Das Bestattungsunternehmen hat dies entsprechend zu beantragen. Wird dem Antrag stattgegeben, werden keine Gebühren erhoben. Das Erheben von Gebühren für die Genehmigung bleibt unberührt.

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen ist ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen. Das Bestattungsunternehmen hat dies entsprechend zu beantragen. Wird dem Antrag stattgegeben, werden keine Gebühren erhoben. Das Erheben von Gebühren für die Genehmigung bleibt unberührt.

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte gemäß der Friedhofsatzung vom 18. Oktober 2012 werden die durch die Beauftragte in Rechnung gestellten Kosten zusätzlich einer Verwaltungsgebühr von 50,00 € erhoben.

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

1.	je Grabstelle und Jahr	10,00 €
2.	je Doppelgrabstelle und Jahr	20,00 €

§ 11 Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Kirche

- (1) Für die Benutzung der Friedhofskapelle werden Gebühren von 100,00 € erhoben.
- (2) Sofern Leistungen von Dritten erbracht werden, werden Kosten nur erhoben, wenn sie dem Friedhofsträger in Rechnung gestellt worden sind (Auslagenersatz).

§ 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1.	für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	15,00 €
2.	für sonstige Verwaltungsleistungen	
2.1.	Genehmigung einer Umbettung	15,00 €
2.2.	Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten	15,00 €

§ 13 Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Friedhofsgebührensatzung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich Mehrwertsteuer entspricht.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Friedhofsträger:

Ilfeld, 27. Juni 2013

Ort, den



Genehmigungsvermerke:

1.

Kreiskirchenamt

Nordhausen, 21.10.13

Ort, den

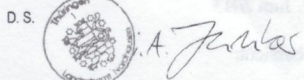


Landratsamt.....

Die Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Kirchgemeindeverbandes Ilfeld vom 27. Juni 2013 wird hiermit genehmigt. * wurde mit Bescheid vom 11.12.2013, A.n.: 30/082.6-63/2013

Nordhausen, 11.12.2013

Ort, den



Ausfertigung:

Die vom des Kirchgemeindeverbandes Ilfeld am 27. Juni 2013 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Ilfeld wurde dem Kreiskirchenamt Nordhausen als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am unter dem Aktenzeichen vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Kirchgemeindeverbandes Ilfeld wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Nordhausen, 09.01.2014

Ort, den



IMPRESSUM:
Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Hohnstein/Südharz“
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Hohnstein/Südharz“
Redaktion: Verwaltungsgemeinschaft „Hohnstein/Südharz“, Hauptamt, Fr. Rübesamen, Ilgerstraße 23, Zimmer 205, 99768 Harztor
 Telefon: (03 63 31) 3 73 21 · Telefax: (03 63 31) 3 73 12 · e-mail: s.ruebesamen@vg-hohnstein.de
Layout/Satz: Werbeagentur g-art · Holger Gonska, Kranichstraße 8 · 99734 Nordhausen
 Tel.: (0 36 31) 97 31 72 · Fax: (0 36 31) 97 31 77, eMail: zappa1959@aol.com · Internet: www.g-art-zyrus.de
Druck: Kopier- und Drucksysteme KDS GmbH, Straße der Einheit 69 · 99734 Nordhausen
 Tel.: (0 36 31) 4 71 71-0 · Fax: (0 36 31) 4 71 7110
Verteilung: C/MAC GmbH & Co. Verlags KG
Bezugsmöglichkeiten u. -bedingungen: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und liegt dem einmal wöchentlich kostenfrei im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Hohnstein/Südharz“ erscheinenden Anzeigenblatt „Nordhäuser Wochenchronik“ als Beilage bei. Die „Wochenchronik“ wird in der Regel an alle erreichbaren Haushalte in der Verwaltungsgemeinschaft „Hohnstein/Südharz“ verteilt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft „Hohnstein/Südharz“, Ilgerstr. 23, 99768 Harztor, kostenlos einzeln oder im Jahresabonnement, im Falle des Postversandes gegen Erstattung der Portokosten, zu beziehen.